

**Satzung über die Erhebung von Studiengebühren
für die weiterbildenden, berufsbegleitenden
Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik (WIB), IT-
Sicherheitsmanagement (ISM), Data Science und
Business Analytics (DSB) sowie das Kontaktstudium
zu den vorgenannten Studiengängen der Hochschule
Aalen
vom 25. Februar 2019**

Lesefassung vom 25. Februar 2019

Auf Grund von § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat auf seiner Sitzung am 13. Februar 2019 folgende Gebührensatzung erlassen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 25. Februar 2019 dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

A. Weiterbildungsangebote	3
§ 1 Gebührenpflicht für Weiterbildungsangebote	3
§ 2 Höhe der Gebühr für das 90-CP-Programm	3
§ 3 Höhe der Gebühr für das 120-CP-Programm	3
§ 4 Fälligkeit und Gebührenzahlung der Weiterbildungsstudienangebote	4
§ 5 Schuldner	4
§ 6 Rückerstattung	4
§ 7 Ratenzahlung, Stundung, Erlass	4
B. Kontaktstudien (WIB/ISM/DSB)	5
§ 8 Gebührenpflicht für das Kontaktstudium	5
§ 9 Gebühren für das Kontaktstudium	5
§ 10 Fälligkeit und Gebührenzahlung für das Kontaktstudium	5
§ 11 Schuldner	5
§ 12 Rückerstattung	5
§ 13 Stundung und Erlass	5
C. Übergangsregelung / Inkrafttreten	6
§ 14 Übergangsregelung	6
§ 15 Inkrafttreten	6

A. Weiterbildungsangebote

§ 1 Gebührenpflicht für Weiterbildungsangebote

- (1) Für das Studium in den weiterbildenden, berufsbegleitend durchgeführten Masterstudiengängen Wirtschaftsinformatik, IT-Sicherheitsmanagement sowie Data Science und Business Analytics erhebt die Hochschule eine Studiengebühr.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12 und 16 LHGebG, Beiträge gemäß dem Studierendenwerkgesetz und den Beiträgen gemäß der Beitragssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr für das 90-CP-Programm

- (1) Die Studiengebühr beträgt für das gesamte Studium: 8.332 €
- (2) Die Gebühren sind in folgenden Raten zu bezahlen:

Mit der Annahme des Studienplatzes:	2.083 €
Zum Start des zweiten Studiensemesters:	2.083 €
Zum Start des dritten Studiensemesters:	2.083 €
Zum Start des vierten Studiensemesters:	2.083 €.

- (3) Die Studiengebühr beträgt für Studierende die in einem höheren Semester das Studium beginnen, der entsprechend des jeweiligen Einstufungssemesters zu entrichtenden Gebühr zuzüglich der Gebühren für folgende Semester entsprechend Abs. 2. Die Studiengebühr für das gesamte Studium reduziert sich um den jeweiligen Betrag des nicht in Anspruch genommenen Studiensemesters entsprechend.

§ 3 Höhe der Gebühr für das 120-CP-Programm

- (1) Die Studiengebühr beträgt für das gesamte Studium: 10.165 €
- (2) Die Gebühren sind in folgenden Raten zu bezahlen:

Mit der Annahme des Studienplatzes:	2.033 €
Zum Start des zweiten Studiensemesters:	2.033 €
Zum Start des dritten Studiensemesters:	2.033 €
Zum Start des vierten Studiensemesters:	2.033 €
Zum Start des fünften Studiensemesters:	2.033 €

- (3) Die Studiengebühr beträgt für Studierende die in einem höheren Semester das Studium beginnen, der entsprechend des jeweiligen Einstufungssemesters zu entrichtenden Gebühr zuzüglich der Gebühren für folgende Semester entsprechend Abs. 2. Die Studiengebühr für das gesamte Studium reduziert sich um den jeweiligen Betrag des nicht in Anspruch genommenen Studiensemesters entsprechend.

§ 4 Fälligkeit und Gebührenzahlung der Weiterbildungsstudienangebote

- (1) Die Gebühr für das weiterbildende Studium ist bei der Erstimmatrikulation mit der Abgabe der Annahmeerklärung für den Studienplatz und im weiteren Studienverlauf zu den in §§ 2 und 3 festgelegten Terminen fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.
- (2) Die unter § 1 Abs. 2 genannten Gebühren, Entgelte und Beiträge sind vom Studierenden zuzüglich der Gebühren gemäß § 2 und § 3 jedes Semester zu entrichten. Die entsprechende Zahlung der Gebühren gemäß § 1 Abs. 2 sind abweichend zum Studienverlauf entsprechend dem Semesterrhythmus der regulären Studiensemester der Hochschule Aalen zu erbringen.
- (3) Im Falle eines Urlaubssemesters wird die Zahlung der Studiengebührenrate für das Urlaubssemester ausgesetzt. § 1 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Dies gilt für Studierende gemäß § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 5 Schuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 Abs. 1 und Abs.2 ist verpflichtet, wer in diesen Studiengang immatrikuliert ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung die Zahlungsverpflichtung anteilig oder vollständig auf einen Dritten übergehen. Fällt der Dritte als Zahlungspflichtiger aus, gilt Abs. 1.

§ 6 Rückerstattung

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Studiensemesters wird die Gebühr des begonnenen Semesters zurückerstattet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs die Vorlesungszeit des Studiensemesters noch nicht begonnen hat.

§ 7 Ratenzahlung, Stundung, Erlass

- (1) Die Hochschule Aalen kann gemäß § 21 LGebG (Landesgebührengesetz) die Gebühren ganz oder teilweise stunden.
- (2) Die Hochschule Aalen kann Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (§ 22 LGebG). Eine Unbilligkeit liegt insbesondere nicht vor bei Änderung von Terminen oder Referentinnen oder Referenten für einzelne Veranstaltungen.
- (3) Über die Stundung oder den Erlass entscheidet die Hochschule.
- (4) Der Antrag ist schriftlich und mit den erforderlichen Nachweisen einzureichen.

B. Kontaktstudien (WIB/ISM/DSB)

§ 8 Gebührenpflicht für das Kontaktstudium

Die Hochschule Aalen erhebt für die Teilnahme an Modulen und Prüfungen des Kontaktstudiums Gebühren.

§ 9 Gebühren für das Kontaktstudium

- (1) Die Gebühr für das Kontaktstudium (Wirtschaftsinformatik) beträgt 2.430 €.
- (2) Die Gebühr für das Kontaktstudium (Data Science Essentials) beträgt 3.545 €.

§ 10 Fälligkeit und Gebührenzahlung für das Kontaktstudium

Die Gebühr ist mit Abgabe der Annahmeerklärung für das Kontaktstudium fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 11 Schuldner

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet, wer eine Anmeldung/Annahmeerklärung im Kontaktstudium vorgenommen hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung die Zahlungsverpflichtung anteilig oder vollständig auf einen Dritten übergehen. Fällt der Dritte als Zahlungspflichtiger aus, gilt Abs. 1.

§ 12 Rückerstattung

- (1) Bei einem Rücktritt bis zu zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Kontaktstudienangebots wird bei fristgemäßem Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung die Teilnahmegebühr erstattet.
- (2) Bei der Absage eines Moduls durch die Hochschule wird seitens der Hochschule ein äquivalenter Ersatz angeboten. Sofern dies nicht möglich sein sollte, werden bereits entrichtete Gebühren an die Teilnehmer zurückerstattet.

§ 13 Stundung und Erlass

- (1) Die Hochschule Aalen kann gemäß § 21 LGebG (Landesgebührengesetz) die Gebühren ganz oder teilweise stunden.
- (2) Die Hochschule Aalen kann Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (§ 22 LGebG). Eine Unbilligkeit liegt insbesondere nicht vor bei Änderung von Terminen oder Referentinnen oder Referenten für einzelne Veranstaltungen.
- (3) Über die Stundung oder den Erlass entscheidet die Hochschule.
- (4) Der Antrag ist schriftlich und mit den erforderlichen Nachweisen einzureichen.

C. Übergangsregelung / Inkrafttreten

§ 14 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für alle Studierenden der weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik, IT-Sicherheitsmanagement und Data Science und Business Analytics (DSB) sowie das Kontaktstudium zu den vorgenannten Studiengängen die ab dem Sommersemester 2019 das Studium bzw. das Kontaktstudium beginnen.

Die Gebührensatzung vom 21. März 2018 gilt weiterhin für die Studierenden, die Ihr Studium vor dem Sommersemester 2019 begonnen haben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

25. Februar 2019

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor